

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Januar 1973

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

35

153. Quartierplan. Am 23. November 1972 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 12 Lampitzäcker. Dieser Beschluss wurde am 30. Juni 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. November 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die projektierte Schwerzelhodenstrasse, im Nordwesten durch die projektierte Stockwiesenstrasse, im Südwesten durch den Hörnligraben, öffentliches Gewässer, sowie im Südosten durch die SBB-Linie Wallisellen—Dietlikon begrenzt. Im Zuge des Quartierplanverfahrens Nr. 12 Lampitzäcker, das sich zum Teil auch auf das Gemeindegebiet Wallisellen erstreckte, zeigte sich die Notwendigkeit, die Gemeindegrenze den neuen Grundstückverhältnissen anzupassen. Mit Beschluss Nr. 4514/1972 genehmigte der Regierungsrat eine Verlegung der Gemeindegrenze Wallisellen/Dietlikon. Durch diese Grenzregulierung wurde das Grundstück, alt Kat.-Nr. 4333 Gemeinde Wallisellen, das gemäss Zonenplan dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilt ist, in den Quartierplan miteinbezogen. Damit liegt das gesamte Quartierplanareal auf Gemeindegebiet Dietlikon. Der Gemeinderat Dietlikon wird deshalb eingeladen, sowohl den Zonenplan wie auch das generelle Kanalisationsprojekt dem Umfang des vorliegenden Quartierplans Nr. 12 Lampitzäcker anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Quartierstrassen A, B und C. Ferner wurden von den Kehrplätzen der Quartierstrassen B und C noch drei Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Die mit 30 m an der projektierten Stockwiesenstrasse, mit 22 m an den Quartierstrassen A, B und C und an einem Fussweg sowie mit 12 m an den beiden anderen Fusswegen festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan an der projektierten Schwerzelhodenstrasse eingetragenen Baulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

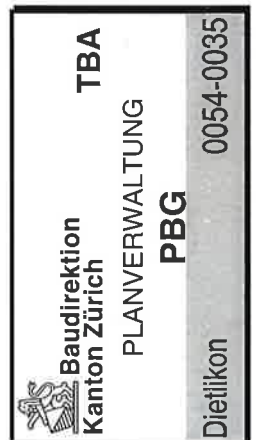
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,5 % bei der Stockwiesenstrasse, von 9 % bei der Quartierstrasse B, von 2 % bei der Quartierstrasse C und von 0,9 % bei der Quartierstrasse A auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

Dietlikon



I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 27. Juni 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 12 Lampitzäcker mit Bau- und Niveaulinien an der projektierten Stockwiesenstrasse sowie an den Erschliessungsstrassen und -wegen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen :

- a) den Zonenplan auf das vorliegende Quartierplangebiet ausdehnen zu lassen;
- b) das generelle Kanalisationsprojekt der vorerwähnten Zonenenerweiterung anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Januar 1973.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler